

Der Regelzonenführer im österreichischen Erdgasmarkt

Rôle du gestionnaire de zone dans le marché autrichien du gaz naturel

Depuis le 1^{er} octobre 2002, tous les utilisateurs finaux autrichiens peuvent choisir leur fournisseur de gaz naturel. Cette ouverture totale du marché a été réalisée par le biais d'un modèle dit des groupes-bilans. Il s'agit d'analyser ici le rôle et les tâches du gestionnaire de zone, en particulier en ce qui concerne l'accès au réseau et la gestion des capacités ainsi que le transport et l'optimisation des flux de gaz.

Control Area Manager of Austrian Gas Market

Since October 1, 2002, all Austrian gas final customers are free to choose their gas supplier. The hundred percent market opening was implemented via the so called balance group model. Both the role and the duties of the Control Area Manager, in particular concerning third party access, capacity management, transport and optimization, are described in this article.

Thomas Starlinger



Seit dem 1. Oktober 2002 hat jeder österreichische Erdgasendverbraucher die Möglichkeit, seinen Erdgaslieferanten frei zu wählen. Die Umsetzung dieser 100-prozentigen Marktöffnung erfolgte mit dem so genannten Bilanzgruppenmodell. Die Rolle des Regelzonenführers und seine Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Netzzugangs- bzw. Kapazitätsmanagements und der Gasflusssteuerung bzw. Optimierung, werden in diesem Beitrag näher dargestellt.

1. Einleitung

In Österreich erfolgte die Umsetzung der EU-Vorgaben mittels Gaswirtschaftsgesetz (GWG)¹. Die vollständige Marktöffnung ist seit 1. Oktober 2002 Realität. Seit diesem Zeitpunkt gilt ein neues System, in dem neue Akteure am Erdgasmarkt tätig sind, um das aus dem österreichischen Strombereich bereits bekannte Bilanzgruppensystem im Erdgasbereich zu implementieren.

Einer dieser neuen Akteure ist neben den unabhängigen Regulierungsbehörden (Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission), den Bilanzgruppenkoordinatoren und den Bilanzgruppenverantwortlichen der *Regelzonenführer*². Die Aufgaben jedes

¹ Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz), BGBl. I Nr. 121/2000, i.d.F. des Bundesgesetzes, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz und das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission geändert werden (GWG-Novelle 2002), BGBl. I Nr. 148/2002.

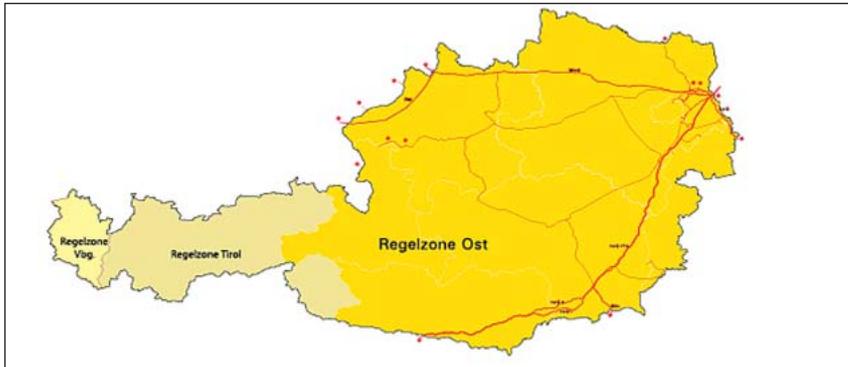


Abb. 1 Einteilung in Regelzonen.

Einzelnen sind vom Gaswirtschaftsgesetz vorgegeben. Zusätzlich leisten Fernleitungs- und Verteilerunternehmen wesentliche Beiträge zum Funktionieren des Systems. Weitere relevante Regelungen sind in Verordnungen oder den so genannten Marktregeln³ enthalten. Trotz eines umfangreichen Regelungswerkes sind nicht alle Fragen mit abschliessender (Rechts)Sicherheit zu beantworten, da die bestehenden Bestimmungen grosse Freiräume und Interpretationsspielräume ermöglichen.

Dieser Beitrag stellt insbesondere die Aufgaben bzw. deren Wahrnehmung durch den Regelzonenführer der Regelzone Ost, das ist seit 1. Januar 2003 die AGGM Austrian Gas Grid Management AG, vor. Eine Darstellung der Aufgaben der anderen Marktteilnehmer kann im vor-

gegebenen Umfang nur so weit erfolgen, als es zum Verständnis des österreichischen Marktmodells und der Aufgaben des Regelzonenführers im Besonderen erforderlich ist.

2. Anforderungen des GWG an den Regelzonenführer und die Umsetzung

Das *Gaswirtschaftsgesetz* verfolgt gemäss § 3 die Ziele, der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft Erdgas umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend und sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen sowie dessen effizienten Einsatz, insbesondere auch bei der Umwandlung in Strom und Wärme, zu gewährleisten; eine Marktorganisation für die Erdgaswirtschaft gemäss dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des

Erdgasbinnenmarktes gemäss der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie zu schaffen; durch die Einführung der tarifmässigen Berechnung des Systemnutzungsentgeltes und eines Kostenwälzungsverfahrens eine angemessene Aufteilung der Netzkosten auf die Netzbenutzer zu bewirken; einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Netzbetreibern auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschliesslich der Versorgungssicherheit, die Regelmässigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umwelt- und Klimaschutz beziehen.

Die vom GWG in Österreich gewählte Marktorganisation zur Erreichung dieser Ziele ist seit 1. Oktober 2002 das so genannte *Bilanzgruppenmodell*, das für die drei Regelzonen⁴ – Regelzone Ost, Regelzone Tirol und Regelzone Vorarlberg – gleichermassen gilt (Abb. 1). Die Einteilung in drei separate Regelzonen gründet auf dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leitungsnetz, das in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten physisch verbunden war/ist, in Tirol und Vorarlberg hingegen keine bundesländerübergreifenden Verbindungsleitungen bestanden/bestehen. Der Betrieb bzw. die Administration dieser drei Leitungssysteme war/ist somit unabhängig voneinander möglich.

Durch die Einführung des Bilanzgruppenmodells wurden Administratoren erforderlich, die das komplexe System funktionsfähig halten. Dazu zählen Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und der Regelzonenführer, die jeweils ihre durch das GWG zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Deren Beziehung zueinander stellt sich wie in *Abbildung 2* gezeigt dar.

Die *Aufgaben* des Regelzonenführers – in der Regelzone Ost ist dies die AGGM Austrian Gas Grid Management AG⁵ – umfassen ausschliesslich jene Aufgaben, die im GWG vorgesehen sind und werden unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen erbracht, die nicht mit der Ausübung der Aufgaben gemäss GWG zusammenhängen. Die Unabhängigkeit besteht hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt und wurde in der Praxis per 1. Januar 2003 umgesetzt, indem einerseits die vom GWG vorgesehene Aktiengesellschaft errichtet wurde, andererseits bei der operativen Abwicklung der Aufgaben des Regelzonenführers ausdrücklich keine Weisungen der Muttergesellschaft möglich sind.

² § 6 Z 43 GWG definiert den Regelzonenführer als «denjenigen, der für die Druckregelung (Drucksteuerung) in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat».

³ Vgl. im Einzelnen www.e-control.at. Vgl. zum Umfang bzw. deren rechtlicher Qualität Stockenhuber, Die Rechtsgrundlagen der Marktregeln und ihre Einordnung in das Rechtsquellensystem, in Mayer (Hrsg.), Hauptfragen des Elektrizitätswirtschaftsrechts (2003); Kossuth, Marktregeln im Energiemarkt – Entstehung und Änderung, ÖZW 2003, 78.

⁴ Gemäss § 6 Z 42 GWG wird die Regelzone definiert als «die räumliche Gliederung des aus Fernleitungen und Verteilungen mit Leistungs- und Druckregelung bzw. Druckhaltung sowie aus daran angeschlossenen Speicheranlagen gebildeten Systems in geografische Gebiete unter Berücksichtigung der bestehenden Netzstrukturen soweit sie für die Inlandsversorgung bestimmt sind» (Abb. 1).

⁵ Vgl. auch www.aggm.at.

Die Aufgabenschwerpunkte des Regelzonenführers werden nachstehend dargestellt.

2.1 Netzzugangsmanagement

Vorab muss zur Erklärung vorausgeschickt werden, dass der *Netzzugang* für Zwecke der Inlandsversorgung in Österreich seit 1. Oktober 2002 *reguliert* ist und nicht frei verhandelt werden kann [1–5].⁶ Die (Verteiler) Netzbetreiber haben den Netzzugang auf der Basis von genehmigten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sowie behördlich festgelegten Tarifen zu gewähren. Die Genehmigungskompetenzen fallen sowohl für Allgemeine Bedingungen als auch für Tarife in die Zuständigkeit der Energie-Control Kommission. Beim Netzzugang kommen neben der Verpflichtung zur *Nichtdiskriminierung* die Prinzipien des «*One-Stop-Shopping*» (d. h., dass dem Endkunden als Vertragspartner ausschliesslich der (Verteiler)Netzbetreiber gegenüber steht, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist), das so genannte «*Rucksackprinzip*» (d. h., dass die für den Kunden bisher im Leitungsnetz verwendete Leitungskapazität dem Kunden auch im Falle eines Versorgerwechsels zur Verfügung steht) und das «*use-it-or-lose-it*»-Prinzip» (d. h., dass nicht genutzte Kapazitäten Dritten zugänglich gemacht werden müssen) zur Anwendung.

Die Aufgabe des Regelzonenführers im Rahmen des Netzzugangsmanagements besteht darin, dass er den *Transport* über die dem jeweiligen Verteilernetz vorgelagerten Erdgasleitungen, die von dritten Erdgasunternehmen betrieben werden oder in deren Eigentum stehen, zu veranlassen hat. Dafür sind zivilrechtliche Verträge zugunsten des Netzzugangsberechtigten mit den betroffenen Netzbetreibern zu schliessen (vgl. §§ 17 Abs. 1 GWG, 24 Abs. 1 Z 8 GWG und 31a Abs. 2 Z 6 GWG). Weiters muss der Regelzonenführer eine Koordination von Transportkapazitäten in den Fernleitungen im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anträgen auf Netzzugang und die Zuteilung von Kapazitäten nach § 19 Abs. 2 GWG (§ 12b Abs. 1 Z 19 GWG) und die Weiterleitung der Beantwortung von Netzzugangsbegehren an den Verteilernetzbetreiber gemäss § 17 Abs. 1 GWG binnen einer Frist von 14 Tagen (§ 12b Abs. 1 Z 20 GWG) vornehmen. Operative Abläufe bzgl. Versorgerwechsel und An-/Abmeldungen von Kunden sind in der von der Energie-Control GmbH erlassenen Wechselverordnung⁷ bzw. in den Marktregeln (SoMa Kapitel 7) enthalten.

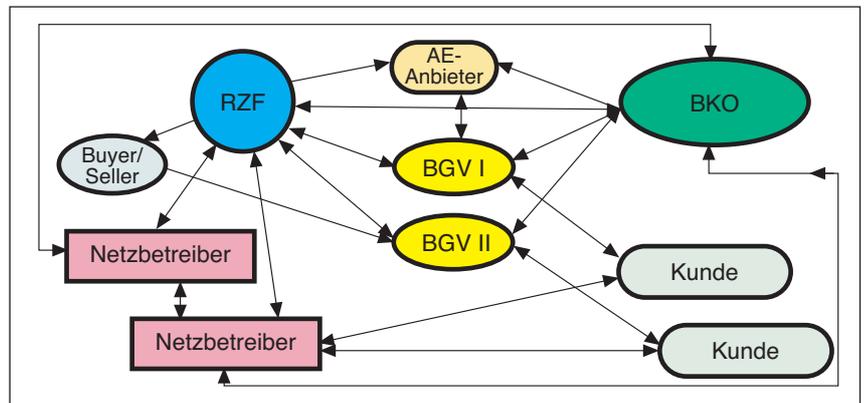


Abb. 2 Beziehungsgeflecht.

Den Netzzugangsantrag/Wechsel des Kunden erhält der Regelzonenführer in Form von Wechsellisten, die formal und inhaltlich in der Wechselverordnung durch die Energie-Control GmbH vorgegeben wurden. Diese beinhalten für den Regelzonenführer folgende wesentliche Informationen: bisheriger und zukünftiger Einspeisepunkt, minimaler und maximaler Einspeise- und Entnahmedruck, alter Versorger und neuer Versorger, bisher für den Endkunden genutzte Kapazität und Lokation (Postleitzahl) des Endkunden im Netz. Auf dieser Basis nimmt der Regelzonenführer die Beurteilung vor, ob dem Netzzugangsantrag/Wechsel stattgegeben werden kann. Derzeit kann sich die Verweigerung des Netzzugangsantrages aus Sicht des Regelzonenführers insbesondere daraus ergeben, dass am neuen Einspeisepunkt in die Regelzone nicht ausreichend Kapazität, welche für die Inlandsversorgung bestimmt ist, vorhanden ist oder Engpässe im Fernleitungsnetz bestehen, welche einen Trans-

port des Erdgases zum Verbrauchszentrum, dem der Endkunde zugeordnet ist, unmöglich machen.

Bis einschliesslich Juni 2004 wurden ca. 21 500 *Netzzugangsanträge* für Gaskunden positiv vom Regelzonenführer beantwortet und damit ca. 275 000 m³/h Einspeisekapazitäten einem anderen Versorger zugeordnet. Eine formale Ablehnung eines Netzzugangsantrages war bis zu diesem Zeitpunkt seitens des Regelzonenführers nicht erforderlich. Allerdings gibt es Anzeichen dafür, dass in einigen Teilen der Regelzone Ost – einerseits auf Grund kontinuierlicher Verbrauchssteigerungen und andererseits auf Grund von Steigerungen beim Einsatz von Erdgas zur Verstromung – ohne neue Investitionen in Leitungskapazitäten in naher Zukunft Kapazitätsengpässe auftreten werden.

2.2 Kapazitätsmanagement für die Fernleitungsebene

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erbringung dieser Aufgabe ergibt sich für den Regelzonenführer ins-

⁶ Zum Netzzugang besteht bereits sehr umfangreiche Literatur, auf die hier nur auszugsweise verwiesen werden kann. Literaturverzeichnis [1–5].

⁷ Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend Wechsel des Versorgers und der Bilanzgruppe (Wechselverordnung 2003), www.e-control.at.

besondere aus §§ 12b Abs. 1 Z 4, 12d und 12e GWG. Daneben sind die beiden oben angeführten Prinzipien, Rucksack und use-it-or-lose-it, wesentlich für das Kapazitätsmanagement.

Ausgangsbasis für das Kapazitätsmanagement ist die *Kapazitätssituation* (Kapazitätsvereinbarungen zwischen Versorgern und Netzbetreibern) zum 1. Oktober 2002, dem Zeitpunkt der vollständigen Marktöffnung. Wie sich diese Kapazitätszuordnung darstellt, ergibt sich aus Daten, die dem Regelzonenführer von Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft einerseits den Umfang der – vor allem auf den primär dem Transit dienenden Leitungssystemen – für die Inlandsversorgung bestimmten Kapazitäten und andererseits die Bekanntgabe über bestehende Kapazitätsreservierungen zum 30.9./1.10.2002. Auf dieser Grundlage erfolgen die Zuordnungen an die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. die Kapazitätszu- und -abbuchungen, welche sich im Rahmen des Versorgerwechsels ergeben. Diese Vorgangsweise lässt sich unmittelbar aus dem Rucksack-Prinzip ableiten, weil dadurch die Kapazität dem Kunden zuzuordnen ist. Beim Wechsel wird die Kapazität des Kunden dem neuen Versorger zugeordnet und die zugeordnete Kapazität beim alten Versorger um dieselbe Grösse reduziert. Die Kapazität bezieht sich auf den jeweiligen Einspeisepunkt in die Regelzone, da bei Verfügbarkeit der Einspeisekapazität unter den bestehenden Voraussetzungen die Ableitung zu den Verbrauchszentren im Allgemeinen sichergestellt ist. Wie viel Kapazität den jeweiligen Bilanz-

gruppenverantwortlichen – durch Aggregation aller Bilanzgruppenmitglieder (insbesondere Versorgern) – am Einspeisepunkt zugeordnet ist, wird diesen vom Regelzonenführer mitgeteilt. Dies stellt in der Folge die relevante Grösse für die Abwicklung von Fahrplänen dar (vgl. dazu *Punkt 2.3*).

Einem Versorger kann Einspeisekapazität auf Grund des gesetzlich vorgesehenen «Rucksackprinzips» nur bei einem Endkundenwechsel oder bei der Anmeldung neuer Kunden zugeordnet und damit reserviert werden. Damit können Kapazitäten für *Zusatztransporte*, z. B. zur Wiederbefüllung der Speicher im Sommerhalbjahr, nicht zugesichert werden. Solche Transporte sind gemäss dem use-it-or-lose-it-Prinzip, nach Können und Vermögen, in der ungenutzten Verbraucherkapazität abzuwickeln.

Auf Grund der Maxime der Vollversorgung ist jedem *Netzzugungsantrag* – so weit möglich – stattzugeben, entsprechende Kapazität zu beschaffen und dem Versorger zuzuordnen. Dem Endkunden werden die hierfür auflaufenden Kosten im Rahmen der Systemnutzungstarife-Verordnung⁸ nur bei tatsächlichem Bezug von Erdgas verrechnet. Bei Nichtnutzung kann zwar die Kapazitätszuordnung unter Anwendung des im Gesetz nicht näher spezifizierten use-it-or-lose-it-Prinzips verfallen, die Kosten werden jedoch über den allgemeinen Netztarif über alle Endkunden sozialisiert. Ausserdem kommen zufolge des Tarifsystems (Kostenwälzung der Fernleitungsebene auf die Verteilerebene) allfällige Erlöse aus der Kapazitätserweiterung unmittelbar dem Verteilerunternehmen zugute,

während die entstehenden Mehrkosten in der Regel beim Fernleitungsunternehmen entstehen und diesem erst mittelfristig ersetzt werden. Der Anreiz für die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten ist daher für die Fernleitungsunternehmen gering. Diese Defizite des derzeitigen Kapazitätsplanungs- und Kapazitätsverwaltungssystems sollten möglichst rasch durch ein neues System, welches im Rahmen eines entry/exit-Tarif- und Kapazitätsmodells die Kapazität auf der Fernleitungsebene kostenpflichtig reservierbar macht, ersetzt werden.

Die Entwicklung von Kapazitäten wird vom Regelzonenführer derzeit einmal pro Jahr in der *langfristigen Planung* beurteilt. Das GWG sieht neben der Aufgabenübertragung (§§ 12b Abs. 1 Z 4 und 12e GWG) an den Regelzonenführer eine Mitwirkungspflicht der Fernleitungsunternehmen vor (§ 31 Abs. 2 Z 12 GWG). Ziel ist es, die für die Inlandsversorgung erforderlichen Transportkapazitäten in effizienter Art und Weise bereitzustellen, indem bestehende und allfällige zukünftige Kapazitätsengpässe aufgezeigt werden. Diese Beurteilung wird der Energie-Control Kommission zur Genehmigung vorgelegt, der gemäss § 16 Abs. 1 Z 21 E-RBG die Aufgabe «Genehmigung der langfristigen Planung des Netzausbaus» zugewiesen ist. Diese Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Diese Bestimmungen haben in der Praxis eine Fülle von Fragen aufgeworfen. Es mangelte an Regelungen für den prozessualen Ablauf, die Einbeziehung der sonstigen Marktteilnehmer – nur mit Unterstützung von Fernleitungsunternehmen kann eine umfassende Datenbasis nicht erhoben werden – und die Umsetzung der jeweiligen genehmigten langfristigen Planung. In der Praxis hat sich eine gute Zusammenarbeit mit allen Marktteilnehmern entwickelt, wobei aber in Zeiten von «legal unbundling» die Prognosen über Bezugsstruktur und Absatzentwicklung sich jedenfalls schwieriger als zu Zeiten integrierter Erdgasunternehmen gestalten.

Die derzeitige langfristige Planung 2004 zeigt, dass auch in einem etablierten Erdgasmarkt Österreich zur Bewältigung von laufenden Änderungen einerseits der Bezugsstruktur und andererseits einer kontinuierlichen Absatzsteigerung Neu- und Zusatzinvestitionen notwendig sind, um die Vollversorgung aufrechtzuerhalten. Inwieweit Netzbetreiber be-

⁸ Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO 2004), www.e-control.at.

reit sind, derartige Investitionen zu tätigen, hängt von der Tarifpolitik der Regulierungsbehörde ab.

Der Regelzonenführer hat ausserdem gemäss § 12b Abs. 1 Z 17 GWG ein einheitliches *Berechnungsschema* für verfügbare *Leitungskapazitäten* zu erstellen. Dieses Berechnungsschema wurde am 3. April 2003 von der Energie-Control GmbH genehmigt. Das Berechnungsschema ist die Grundlage zur Erstellung der langfristigen Planung, für die Fahrplanabwicklung, für das Engpassmanagement in den Fernleitungen, zur optimalen Ausnutzung der Leitungskapazität der Regelzone sowie zur Koordination der Transportkapazitäten in den Fernleitungen.

Hinsichtlich der Kapazitäten ist noch eine weitere Aufgabe vorgesehen, nämlich die *Veröffentlichung der Netzauslastung* gemäss § 12b Abs. 1 Z 18 GWG, die auf eine Veröffentlichung der jeweiligen maximalen Stundenmittelwerte pro Tag ein Jahr zurückreichend an allen Ein- und Ausspeisungspunkten im Fernleitungsnetz der Regelzone auf der Internetseite des Regelzonenführers (www.aggm.at) abzielt. Im Hinblick darauf, dass es an den meisten Ausspeisepunkten aus der Fernleitungsebene keine Messungen gibt, wurden die Veröffentlichungen auf die wesentlichen Einspeisepunkte beschränkt. Diesen Stundenwerten wird jeweils die maximale für die Inlandsversorgung zur Verfügung stehende Kapazität sowie das Ausmass der hievon den Bilanzgruppen insgesamt zugeordneten Kapazitäten gegenübergestellt, um den Marktteilnehmern einen Überblick über die Kapazitätssituation an den genannten Punkten zu geben. Damit ist diese Information weitaus aussagekräftiger als eine Veröffentlichung von Daten gemäss dem strengen Wortlaut des GWG.

2.3 Gasflusssteuerung und Optimierung

Das aus dem Strombereich übernommene und mit Anpassungen implementierte Bilanzgruppensystem ermöglicht eine institutionalisierte Abwicklung und Abrechnung des Gasflusses. Die Aufgaben des Regelzonenführers in diesem Bereich ergeben sich insbesondere aus § 12b GWG, wonach die Systemdienstleistung bereitzustellen ist, Fahrpläne abzuwickeln sind, Massnahmen zur Überwindung von Engpässen zu veranlassen sind, die Koordination der Transportkapazitäten in den Fernleitungen vorzunehmen ist etc.

Den Bilanzgruppen⁹ steht jeweils ein Bilanzgruppenverantwortlicher¹⁰ vor, der mit dem Re-

gelzonenführer einen Vertrag geschlossen hat und für seine Bilanzgruppe die Fahrpläne¹¹ anmeldet. Das entsprechende Vertragsverhältnis bezieht sich ausschliesslich auf externe Fahrpläne: Fahrpläne für Einspeisung aus Inlandsproduktion, Importen und Exporten, Einspeisung in und Entnahme aus Speichereinrichtungen – also immer auf physische Transporte. Externe Fahrpläne unterscheiden so genannte «day-ahead»-Fahrpläne und «intra-day»-Fahrpläne. Im Regelfall werden Fahrpläne am Vortag für den nächsten Tag – der Gastag beginnt um 0:00 Uhr – angemeldet («day-ahead»). Der Regelzonenführer prüft formal, vertraglich und technisch, vergleicht Fahrplanwerte mit Nominierungen und teilt dem Bilanzgruppenverantwortlichen deren Durchführbarkeit bzw. Nichtdurchführbarkeit mit. Zusätzlich besteht eine Anpassungsmöglichkeit für den Bilanzgruppenverantwortlichen während des (nächsten) Tages mit «intra-day»-Fahrplänen, die mit 60 Minuten Vorlaufzeit jeweils zur vollen Stunde angemeldet werden können. Erneut hat der Regelzonenführer die (Nicht)Durchführbarkeit zu prüfen und zu bestätigen. Abhängig von der jeweiligen Anmeldung kann eine Einkürzung eines Fahrplans zulässig sein. Für solche Fälle wurden gesonderte Regelungen formuliert und vereinbart.

Würden Fahrplananmeldungen die maximale Einspeisekapazität über-

steigen – dies ist bisher noch nie passiert – werden Fahrpläne in folgender Reihenfolge erfüllt:

- Fahrpläne von Bilanzgruppenverantwortlichen, die eine zugeordnete Kapazität am jeweiligen Einspeisepunkt haben, werden im Ausmass der zugeordneten Kapazität erfüllt (vgl. zu den Zuordnungen *Punkt 2.2*).
- Fahrpläne von Bilanzgruppenverantwortlichen, die die dem Bilanzgruppenverantwortlichen zugeordnete Kapazität überschritten haben, werden im Ausmass der überschreitenden Kapazität aliquot so eingekürzt, dass die maximale Einspeisekapazität nicht überschritten wird.
- Wurden im Zuge der day-ahead-Fahrplanprüfung vorläufig Kapazitäten an Bilanzgruppenverantwortliche bestätigt, die ihre zugeordnete Kapazität am jeweiligen Einspeisepunkt übersteigt, so steht diese Bestätigung unter der auflösenden Bedingung, dass die dafür herangezogene Kapazität, die einem anderen Bilanzgruppenverantwortlichen zugeordnet ist, von diesem intra-day nicht in Anspruch genommen wird.

Zum Zwecke der Systemführung benötigt der Regelzonenführer überdies Entnahmefahrpläne für Grossabnehmer. Diese sind von Bilanzgruppenverantwortlichen dann anzumelden, wenn:

⁹ Gemäss § 6 Z 2 GWG handelt es sich bei einer Bilanzgruppe um «die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt».

¹⁰ Gemäss § 6 Z 4 GWG ist der Bilanzgruppenverantwortliche «eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche und juristische Person, welche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt».

¹¹ Gemäss § 6 Z 14 GWG handelt es sich bei einem Fahrplan um «jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normalkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen Bilanzgruppen kommerziell oder über Regelzongrenzen ausgetauscht wird».

- sich die Abnahme des Grossabnehmers sprunghaft¹² ändert und der maximale Stundenwert des Vorjahres die 10000 Nm³/h-Grenze überschritten hat;
- eine gleichmässige Abnahme¹³ vorliegt und der maximale Stundenwert des Vorjahres die 20000-Nm³/h-Grenze überschritten hat;
- eine saisonale¹⁴ Abnahme vorliegt und der maximale Stundenwert des Vorjahres die 10000-Nm³/h-Grenze überschritten hat.

Sobald beim Regelzonenführer alle Fahrpläne vorliegen, ist die Gasverteilung zu planen. Dabei sind entsprechende Steueranweisungen zur Gasflusssteuerung an die Netzbetreiber abzusetzen, um die Gasflüsse so zu lenken, dass die bestmögliche Übereinstimmung zwischen Anliefer- und Abnahmesituation hergestellt wird. Diese Anweisungen des Regelzonenführers an die Netzbetreiber (das sind Mengen- und Drucksollwerte bzw. Aufforderungen zur Herstellung bestimmter Fahrweisen) werden elektronisch übermittelt. Bei dieser Aufgabenerfüllung besteht eine enge Verknüpfung zur Verpflichtung von Netzbetreibern (Online-)Messdaten an den Regelzonenführer zu übermit-

eln. Erst dadurch ist eine ständige Kontrolle der Fernleitungen und entsprechenden Gasflüsse sichergestellt. Als Ziele werden in der Gasflusssteuerung verfolgt:

- I. hohe Netzstabilität,
- II. Sicherung der Einspeisebedingungen,
- III. minimale Kosten für physikalische Ausgleichsenergie,
- IV. möglichst geringe Verdichtungsleistung und
- V. minimale Ausgleichsenergiekosten für Fernleitungsunternehmen.

Sollten mittels Fahrplänen angemeldete Werte zur Einspeisung dem Verbrauch in der Regelzone nicht entsprechen, entsteht ein Ungleichgewicht im Gasnetz. Zur Herstellung des nötigen Gleichgewichts wird vom Regelzonenführer *Ausgleichsenergie*, die von Ausgleichsenergieanbietern bereitgestellt wird, abgerufen und entsprechend der aufgetretenen Differenz ins Gasnetz eingeliefert oder aus dem Gasnetz entnommen. Die Reihenfolge, nach der die Angebote vom Regelzonenführer in Anspruch genommen werden, ergeben sich aus Vorgaben des Bilanzgruppenkoordinators (§ 12b Abs. 1 Z 8 GWG), der so

genannten Merit Order List¹⁵. Bei kurzzeitigen Ungleichgewichten erfolgt der Ausgleich über die Linepack-Inanspruchnahme. Zur Erhöhung der Transparenz wurde in diesem Zusammenhang ein Reporting erstellt, das monatlich auf www.aggm.at veröffentlicht wird. Eine andere Variante der Darstellung der Linepacknutzung wurde von der Energie-Control GmbH gewählt. Diese wird ebenfalls veröffentlicht (www.e-control.at).

Eine weitere Aufgabe, die im Rahmen des Ausgleichsenergiemanagements zu erfüllen ist, besteht in der Abgrenzung der *Ausgleichs- und Regelenergie* gemäss § 12b Abs. 1 Z 9 GWG. Diese Abgrenzung unterliegt der Genehmigung durch die Energie-Control GmbH und wurde am 2. Januar 2003 erteilt.¹⁶

In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Kosten der Netzbetreiber bei weitem die Erwartungen übertroffen haben, weshalb eine Revision des Abrechnungsmodells vorgenommen wurde. Der Beitrag des Regelzonenführers zur Kostenminimierung in diesem Zusammenhang besteht darin, Ausgleichsenergieabrufe zu optimieren und Linepackveränderungen möglichst gleichlaufend in allen Fernleitungsnetzen zu erreichen. Die Voraussetzungen dafür sind, dass die Netzbetreiber einerseits die erforderliche Unterstützung leisten (d. h., dass gut steuerbare Netzübergänge bestehen und Steueranweisungen rasch umgesetzt werden) und andererseits das Hauptziel Aufrechterhaltung der Netzstabilität nicht gefährdet ist.

2.4 Sonstige Aufgaben des Regelzonenführers

Für den Fall, dass nicht ausreichend Angebote von Ausgleichsenergie zustande kommen, hat der Regelzonenführer gemäss § 12b Abs. 1 Z 8 GWG Vorsorgemassnahmen zu treffen. Diese sind in der Folge der Energie-Control GmbH jährlich zum 1. Oktober anzuzeigen. Aufgrund des Auseinanderfallens der Interessen von früher integrierten Erdgasunternehmen stellt sich die Lösung dieser Frage in der Praxis als schwierig heraus, da einerseits der früher frei vereinbarte Notversorgungsplan nicht mehr gilt und andererseits die Interessen der Marktteilnehmer auseinander fallen. An einer Lösung mit allen Marktteilnehmern wird derzeit gearbeitet. Insbesondere die Abgrenzung zwischen Lösungen, die noch über den Markt erzielbar sind, und allfällige Massnahmen nach dem Energielenkungsgesetz¹⁷ oder die Zuordnung von Verantwortlichkeiten gilt es zu beantworten.

¹² Vgl. FN 13.

¹³ Gleichmässiges Abnahmeverhalten liegt vor, wenn sich der Verbrauch von einer auf die andere Stunde um weniger als +/- 50% ändert, sonst liegt sprunghaftes Verhalten vor.

¹⁴ Saisonales Abnahmeverhalten ist gegeben, wenn Verbrauchspausen von mehr als einem Monat auftreten.

¹⁵ Bei der Merit Order List oder Bieterkurve handelt es sich gemäss Kapitel 1 der Sonstigen Marktregeln um «die preisliche Reihung von Ausgleichsenergiemengen, welche vom BKO erstellt wird».

¹⁶ Der Bescheid ist ebenfalls unter www.aggm.at veröffentlicht.

¹⁷ Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982 über die Lenkungsmassnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 1982), BGBl. Nr. 545/1982 iF BGBl. I Nr. 149/2001.

¹⁸ Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.

¹⁹ Vgl. KOM (2003) 741, endg., Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen.

3. Ausblick

Nachdem nunmehr der Rahmen relativ stabil abgesteckt ist, innerhalb dessen sich alle Marktteilnehmer positioniert haben, stellen sich Fragen zu Verbesserungspotenzialen. Dies könnte insbesondere das Kapazitätsverwaltungssystem betreffen, das ggf. von Briefmarkentarifen auf Entry/Exit-Tarife umgestellt wird. Auch könnte eine allfällige Novellierung des Gaswirtschaftsgesetzes im Zuge der mittlerweile erlassenen Beschleunigungsrichtlinie 2003/55/EG¹⁸ erfolgen, obwohl das österreichische Gaswirtschaftsgesetz viele Punkte schon vor der Erlassung der Richtlinie umgesetzt hatte.

Ein grosser Einfluss auf die Tätigkeit des Regelzonenführers und das Bilanzgruppenmodell insgesamt könnte allerdings im Zusammenhang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen einhergehen. Derzeit liegt diese

Verordnung nur als Vorschlag¹⁹ vor, weshalb die weitere Entwicklung noch nicht absehbar ist.

Keywords

Gaswirtschaftsgesetz – Marktmodell im Erdgasmarkt – Regelzonenführer

Adresse der Autoren

Dr. Thomas Starlinger
thomas.starlinger@aggm.at

Mag. Maria Schwarz
maria.schwarz@aggm.at

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Florisdorfer Hauptstrasse 1
A-1210 Wien
Tel. +43 1 27560 28810
Fax +43 1 27560 28890

Literaturverzeichnis

- [1] Potacs (2003): Rechtsfragen der Gasmarktliberalisierung, ÖZW, 2.
- [2] Aicher (2001): Liberalisierung des Gasmarktes – ohne Erdgashändler?, wbl, 154.
- [3] Rabl (2002): Neues Gaswirtschaftsgesetz: Haftung, Regress und andere Neuerungen, ecolex, 418.
- [4] Ermacora (2002): Das neue Gaswirtschaftsgesetz – Liberalisierung ohne Wenn und Aber?, ecolex, 726.
- [5] Gruber (2002): Regulierung des österreichischen Erdgasmarktes durch die GWG-Novelle 2002, ÖZW, 104.

IBAAarau Elektro AG

Zukunftsweisende Lösungen sind unser Antrieb

■ **Elektromotoren, elektrische Antriebe und Systeme halten uns permanent in Bewegung.**

Wir prüfen, beschaffen, reparieren und warten Ihre Antriebe – in der ganzen Schweiz, während 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr.



■ **Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Spezialisten.**

Wir freuen uns auf jede neue Herausforderung.

**Rufen Sie uns an!
Telefon 062 835 03 70**

www.ibaarau.ch
servicebetriebe@ibaarau.ch



IBAAarau Elektro AG
Servicebetriebe
Binzmattweg 2
5035 Unterentfelden
Fax 062 835 03 80

IBA